Kanzach ist mehr...

Mitteilungsblatt

DER GEMEINDE

KANZACH

Jahrgang 53 | 20.12.2023 | Nr. 22

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	17:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Mittwoch:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemeindeverwaltung

Weißt du noch ...

Weißt du noch? – Wir waren Kind! Wir liefen fix und ganz geschwind,
sahen wir draußen Flocken blitzen, zum Keller ... Schlittenprobesitzen!

Nun, für den Schlitten längst zu groß, schimpfen wir recht zornig los,
wenn gepudert Strass' und Haus! Wir müssen nun zum Schippen raus!

Weißt du noch? – Wir waren Kind! Um Mutti rumgeschlichen sind.
Sie buk Plätzchen, lecker, süß und fein! „Lässt du wohl das Naschen sein!"

Das Naschen wir uns abgewöhnt, weil unter Kilos wir gestöhnt.
Die Werte nicht die Besten sind, ach wär'n wir wieder nochmals
Kind!

Weißt du noch? – Wir waren Kind! Wie schnell all' Türchen offen sind!
Mit jedem Türchen, das steht offen, steigt das Bangen und das Hoffen!

Nun, das Hoffen ist geblieben, dass alle Menschen, die wir lieben,
neben all' den vielen Gaben, eine friedvolle Weihnacht haben!

Und alles Gute für das neue Jahr wünschen

Klaus Schultheiß, Bürgermeister

Monika Hammer, Bürgerbüro

Das Rathaus hat geschlossen

Die Gemeindeverwaltung schließt vom 22.12.2023 bis 05.01.2024.
Am 8. Januar 2024 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da!

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 11.01.2024.

Neujahrsempfang des Bürgermeisters

Am 14. Januar 2024 findet um 10:00 Uhr in der Pfarrscheuer der Neujahrsempfang des Bürgermeisters statt. Die Bewirtung wird der Gemeinderat übernehmen.

Ich freue mich schon sehr auf die Gespräche und einen regen Gedankenaustausch mit der Bürgerschaft.

Winterdienst auch Bürgerpflicht

Hinweise über wichtige Regelungen für den Winterdienst im Überblick:

Zum Räumen und Streuen verpflichtet sind nach der Satzung alle Straßenanlieger an öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen. Die Räum- und Streupflicht umfasst öffentliche Gehwege und in gleichem Maße auch Verbindungswege, sofern diese nicht ausdrücklich vom Winterdienst ausgenommen sind.

Bei Straßenzügen ohne Gehweg ist ersatzweise ein Gehstreifen von einem Meter Breite am Straßenrand freizuhalten. Die genannten Wege sind von 7 Uhr morgens – an Sonn- und Feiertagen erst ab 9 Uhr – bis abends um 20 Uhr begehbar und rutschfrei zu halten.

Als Streumaterial sollten nach Möglichkeit nur abstumpfende Materialien wie Sand und Splitt verwendet werden. Letzteres steht in den im Gemeindegebiet aufgestellten Splittkästen zur kostenlosen Verwendung für Anlieger bereit. Der Einsatz von Streusalz sollte nach Möglichkeit auf besondere Gefahrensituationen wie Gefällstrecken, Treppen oder auftretendes Blitzeis beschränkt bleiben.

Der Bauhof bittet die Bürger, ihre Autos möglichst nah am Fahrbahnrand zu parken, damit die Räumfahrzeuge problemlos durchfahren können. Auch sollte der Schnee an den Gehwegrand und nicht auf die Straße geschippt werden, damit das Tauwasser problemlos ablaufen kann.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in den letzten Tagen wurde ein erheblicher Wasserverbrauch in unserer Gemeinde festgestellt. Um der Situation auf den Grund zu gehen und mögliche Wasserlecks zu identifizieren, möchten wir Sie bitten, besonders aufmerksam zu sein und nach Wasserbrüchen Ausschau zu halten. Hier sind einige Anzeichen, auf die Sie achten können:

1. Übermäßig feuchte oder nasse Stellen in Ihrem Garten oder auf Gehwegen
2. Ungeklärte oder ungewöhnlich hohe Wasserrechnungen
3. Hörbare Wassergeräusche in oder außerhalb Ihres Hauses

Sollten Sie solche Anzeichen bemerken, bitten wir Sie, dies umgehend an Frau Hammer (Tel. 07582/8286) oder Herrn Roth (Tel. 07582/808-43) mitzuteilen.

Gemeinsam können wir mögliche Leckagen identifizieren und das Problem beheben.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Gemeindeverwaltung Kanzach

Gemeinderat

Kurzbericht aus der Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2023

Aktuelle Berichte und Verschiedenes:

Löschwasserversorgung im Bereich Marbacher Straße
Zwischenzeitlich konnte der erforderliche Grunderwerb einer Teilfläche (340 m²) von der Kath. Kirchengemeinde Kanzach abgeschlossen werden. Die Ausschreibungen für die Zisternen werden in Kürze durch ein Fachbüro erfolgen.

Heizungsanlage der Halle am Bahnhof
Die in die Jahre gekommene Heizungs- und Lüftungsanlage arbeitet nicht mehr zufriedenstellend. Daher kommt es immer wieder zu deutlichen Leistungseinbußen, die ein Heizungsfachbetrieb bewerten und hierfür Lösungsvorschläge unterbreiten sollte. Eine entsprechende zeitnahe Überprüfung wurde der Gemeindeverwaltung zugesagt.

Beschlüsse:
Nachträgliche Einholung des Grundsatzbeschlusses zur Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)
Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat rückwirkend die Umstellung der Gemeinde Kanzach auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zum Bilanzstichtag 01.01.2019.

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Kanzach zum Bilanzstichtag 01.01.2019
Der Gemeinderat stellt die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Kanzach zum 1. Januar 2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 5.613.312,58 Euro in Aktiva und Passiva fest.

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitrags-satzung)

Neufestsetzung des Abwasserbeitrages und Wasserversorgungsbeitrages 2024

Satzungsänderung zur Abwasserbeseitigung

Satzungsänderung zur Wasserversorgung

Der Gemeinderat stimmte jeweils einstimmig der Neufassung der Satzungen bzw. der Satzungsänderungen zu. Die Satzungen bzw. Satzungsänderungen treten am 01.01.2024 in Kraft.

Geplante Zusammenführung von Komm.Pakt.Net und der OEW Breitband GmbH
Der Bürgermeister wurde vom Gemeinderat durch einstimmigen Beschluss ermächtigt, in der Verwaltungsrats-Sondersitzung der Komm. Pakt. Net KAöR am 31.01.2024 die erforderlichen Rechtserklärungen zu unterschreiben. Damit soll die schrittweise Auflösung der Komm.Pakt. Net und die Übertragung auf die OEW Breitband GmbH eingeleitet werden.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am Montag, 15.01.2024 um 19:30 Uhr statt.

Gemeinde Kanzach

Landkreis Biberach

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 11.12.2023 die Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 01.01.2019 gemäß § 95b Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) wie folgt festgestellt:

1.1	Immaterielles Vermögen	0,00 Euro
1.2	Sachvermögen	5.092.904,55 Euro
1.3	Finanzvermögen	513.800,88 Euro
1.4	Abgrenzungsposten	6.607,15 Euro
1.5	**Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 1.1 bis 1.4)**	**5.613.312,58 Euro**
1.7	Basiskapital	2.335.135,09 Euro
1.10	Sonderposten	3.249.580,72 Euro
1.11	Rückstellungen	0,00 Euro
1.12	Verbindlichkeiten	28.596,77 Euro
1.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 Euro
1.14	**Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 1.7 bis 1.13)**	**5.613.312,58 Euro**

Die Eröffnungsbilanz liegt mit Anhang gemäß § 95b Abs. 2 der Gemeindeordnung an sieben Arbeitstagen, in der Zeit vom 21.12.2023 bis 16.01.2024 je einschließlich während der üblichen Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kanzach, den 20.12.2023

Schultheiß
Bürgermeister

Gemeinde Kanzach

Landkreis Biberach

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

(Erschließungsbeitragssatzung) vom 11.12.2023

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34, 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kanzach am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Gemeinde Kanzach erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche
1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

§ 2 Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

1. für Anbaustraßen in bis zu einer Breite von

1.1 Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten 6 m;

1.2 Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten 10 m, bei nur einseitiger Bebaubarkeit 7 m;

1.3 Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, dörflichen Wohngebieten und Mischgebieten 14 m, bei nur einseitiger Bebaubarkeit 8 m;

1.4 urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten 18 m, bei nur einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m;

1.5 Industriegebieten 20 m, bei nur einseitiger Bebaubarkeit 14,5 m;

2. für Wohnwege bis zu einer Breite von 5 m.

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten. Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen unter Einschluss von Kreisverkehren, auch wenn die Kreisverkehrsanlagen selbstständige Verkehrsanlagen darstellen,
3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
6. den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
7. die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs. Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3 Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

(1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4 Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege

(1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

(2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 5 Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Gemeinde trägt 5 v.H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 6 Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet,

Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

(1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.

(2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossen sein durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt. *

(3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i.S. des Satzes 1.

(4) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen.
(5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

* Verzichtbare Regelung, die als Platzhalter dient, falls eine Tiefenbegrenzung (Alternative 2.9.2) in die Satzung aufgenommen werden soll.

§ 7 Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren

(1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung
1. in den Fällen des § 11 Abs. 2 0,5,
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0,
3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5,
5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,0.

§ 8 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,

für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,

für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,

für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten,
traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 11 Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der LBO in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B.
Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete
errichtet werden dürfen.

§ 12 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,

für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosszahl nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Abs. 2.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,
1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

§ 13 Artzuschlag

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

§ 14 Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Gemeinde stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grund-stücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

§ 15 Vorauszahlungen

(1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 16 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.

(2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

(4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 17 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 18 Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 19 Ablösung des Erschließungsbeitrags

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Schlussvorschriften

§ 20 Andere Erschließungsanlagen

Die Gemeinde Kanzach erhebt für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),
2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),
3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen),
4. Kinderspielplätze,
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschimmissionen (Lärmschutzanlagen)

keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21 Übergangsregelungen

(1) Die Erschließungsbeitragssatzung vom 04.12.1990 in der Fassung vom 21.10.1993 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.

(2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.

(3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 11.09.2006 außer Kraft.

Ausgefertigt!
Kanzach, den 12.12.2023

Schultheiß
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf den Anschlag an der Verkündungstafel wird hingewiesen.

Kanzach, den 20.12.2023

Schultheiß
Bürgermeister

Gemeinde Kanzach

Landkreis Biberach

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11.12.2023

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 9, 10 und § 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Satzungsänderung

Die Abwassersatzung vom 13.04.2011 in der Fassung der vierten Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 05.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 33 Beitragssatz

Der Beitrag für den öffentlichen Abwasserkanal beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 25) 3,49 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt!
Kanzach, den 12.12.2023

Schultheiß
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf den Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Kanzach wird hingewiesen.

Kanzach, den 20.12.2023

Schultheiß
Bürgermeister

Gemeinde Kanzach

Landkreis Biberach

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 11.12.2023

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Wasserversorgungssatzung vom 13.04.2011 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 05.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 1,36 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt!
Kanzach, den 12.12.2023

Schultheiß
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf den Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Kanzach wird hingewiesen.

Kanzach, den 20.12.2023

Schultheiß
Bürgermeister

Ablesung der Wasserzähler

Wir bitten alle Grundstückseigentümer die Wasserzähler auf Ende des Jahres abzulesen und den ausgefüllten Abschnitt bis spätestens **9. Januar 2024** an uns oder die Gemeindeverwaltung zurückzugeben. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auch während des Jahres die Zählerstände in regelmäßigen Abständen überprüft werden sollten um eventuelle Unregelmäßigkeiten festzustellen.

Änderung befestigter, versiegelter Flächen auf Ihrem Grundstück

Größe oder Versiegelungsart – Anzeigepflicht –

Sollten sich die auf Ihrem Grundstück befestigten Flächen in deren Größe oder Versiegelungsart geändert haben, so sind diese Änderungen innerhalb eines Monats nach Fertigstellung Ihrer Gemeinde anzuzeigen.

Die Flächenänderungen sind unter Einreichung prüffähiger Unterlagen mitzuteilen (Beschreibung der Änderung, Bauplan, Fotos, Rechnungen usw.). Gerne stellt Ihnen der Gemeindeverwaltungsverband Bögen zur Mitteilung der Flächenänderungen zur Verfügung. Diese können Sie unter der Telefonnummer 07582 808-22 anfordern.

Zisternen / Gartenwasser – und Brauchwasser

Beim Betrieb von Zisternen zur Nutzung von Niederschlagswasser ist zu beachten:

Fest mit dem Boden verbundene Zisternen ab 1m³ Fassungsvolumen, sind der Gemeinde unter Angabe der Nutzung und Einreichung belegender Unterlagen (Rechnungen, Fotos, usw.) mitzuteilen. Für Brauchwassernutzungen im Haushalt (z.B. WC-Spülung u.a.) ist eine teilweise Befreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich. Antragsformulare erhalten Sie bei der Verbandsverwaltung (Tel.: 07582/808-22). Der Betrieb von Zisternen ist nach § 13 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt, Landratsamt Biberach, Rollinstr. 17, 88400 Biberach anzuzeigen. Sollten Sie dem noch nicht nachgegangen sein, empfehlen wir Ihnen dies umgehend nachzuholen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamt Biberach, Kreisgesundheitsamt (Trinkwasserüberwachung) oder unter Tel.: 07351 52-0 (Zentrale).

Wichtige Hinweise an alle Hundehalter im Gemeindegebiet

Nach den Weihnachtsfeiertagen werden die Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 zugestellt.

Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Hundehaltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, beim Bürgermeisteramt anzuzeigen. Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies dem Bürgermeisteramt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird ein Hund veräußert, so sind in der Anzeige der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben. Sofern die Hundehaltung nicht fristgerecht bei der zuständigen Gemeinde angezeigt wird, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Wir bitten um Beachtung und Kenntnisnahme.

„Dezemberzeit – Wartezeit – Kribbelbauch und Heimlichkeit- Wünsche Zeit – Träume Zeit und die Weihnacht ist nicht mehr weit“

DEZEMBER, dieser ist für die Kinder immer wieder der ganz besondere Monat. Begonnen hat er mit dem Besuch beim Advent im Turm und das im eignen Wohnort. Hier war auch der Kindergarten wieder vertreten mit einem Verkaufsstand. Die Kinder und Erzieherinnen danken recht herzlich allen Eltern, welche wieder mithalfen. Aber besonderen Dank möchten wir an Alle sagen, welche uns unterstützen beim Kranzen, beim Dekorieren oder uns Materialien zum Verkauf zur Verfügung stellten, obwohl die eignen Kinder schon längst nicht mehr den Kindergarten besuchen.

Dezember – Wartezeit, gespannt gewartet wurde auf den Nikolaus und Knecht Ruprecht am 6. Dezember. Die Kinder bekamen Post von beiden, indem sie ankündigten diesmal direkt in den Kindergarten zu kommen. Und tatsächlich, während der Adventsstunde hörte man plötzlich ein Glockengeläut. Mucksmäuschenstill wurde es, als St. Nikolaus und Knecht Ruprecht ins Zimmer eintraten. Nach musikalischer Begrüßung und kleinen Versen zur Begrüßung holte der Nikolaus sein goldenes Buch hervor. Anschließend verteilte er mit dem Knecht Ruprecht kleine Geschenksäckchen für jedes Kind. Auch ein Geschenk, für die gesamte Kindergruppe, erschien zum Ende noch aus dem großen Sack. Danke nochmals an den Nikolaus und Knecht Ruprecht für den Besuch. Nach den leckeren Waffeln und Kinderpunsch, gerichtet vom Elternbeirat, wurde neugierig und gespannt der neuen Bilderbucherzählung gelauscht.

Der Zauber von Weihnachen ist immer besonders und hebt sich vom Rest des Jahres ab. Genießen Sie diese einzigartige Weihnachtszeit. Tun Sie was Sie glücklich macht.

Die Kinder und Erzieherinnen wünschen Allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Alle Jahre wieder - Unterstützung für den DRK Tafelladen Riedlingen

Die Kinder, Eltern und das Personal des Kindergartens Kanzach unterstützen bereits seit Jahre anlässlich des Martintages den Tafelladen. Auch über das Mitteilungsblatt wurde die Bürgerschaft um Unterstützung von Sachspenden geworben. Herr Bürgermeister Schultheiß, Erzieherin Olga Rosner und die Leiterin des Kindergarten Kanzach, Birgit Benning überreichten zusammen mit den Kindergartenkindern die Spenden.

Frau Lemke und Frau Hermanutz waren erfreut über den Umfang der Spenden und brachten sie mit dem Kühlwagen in den Tafelladen. Sie bedankten sich stellvertretend für die Menschen, denen mit diesen Spenden geholfen werden kann.

Auch Herr Joachim Reis aus dem DRK-Team des Tafeladens bedankte sich recht herzlich für das Engagement und die große Spendenbereitschaft, die wiederum den Bedürftigen mit Berechtigungs-ausweis zukommen werden.

Bürgertreff

Der nächste Bürgertreff findet am 16.01.2024 statt.

Landjugend

Am Sonntag den 24.12.2023 schenkt die Landjugend Kanzach nach dem Krippenspiel Glühwein und Punsch aus.

Zum Verweilen sind alle herzlich eingeladen.

Sportverein

Termine

Dienstag, 26.12.2023 | Freitag, 29.12.2023 | Freitag, 05.01.2024 | Samstag, 06.01.2024

Kartenvorverkauf

Getränke Hausmann
Allmansweilerstraße 2
88422 Bad Buchau
zu den Öffnungszeiten
Tel.: 07582 / 9323493
www.getraenkemarkt-hausmann.de
ab 1. Dezember 2023

Beginn

19:30 Uhr

Saaleinlass

18:15 Uhr

Eintritt

9,- € / U14 5,- €

Unser Bewirtungsangebot

Heiße Saiten, Wurstsalat, Saurer Käs', Halbe/Halbe (Wurstsalat und saurer Käs').
Dazu ausgewählte Weine und kühle Getränke.

Wir wünschen viel Spaß!
Sollten Veranstaltungen abgesagt oder verschoben werden müssen, wird dies auf der Homepage des SV Kanzach e.V. (sv-kanzach.de) bekannt gegeben. Bitte Informieren sie sich rechtzeitig.

Abonnieren Sie unseren Kanal auf WhatsApp.

Bodyart

Jeden Montagabend (außer Ferien/Feiertage) findet um 19:30 Uhr das BODYART-Training in der Halle am Bahnhof mit Kursleiterin Martina Blum statt.

全部 BODYART ist ein funktionelles Ganzkörpertraining in welchem fließende Bewegungen mit der Atmung in Einklang gebracht werden. Durch die Übungsabfolgen werden Beweglichkeit, Dehnung, Koordination, Stabilität, Gleichgewicht, Muskelkraft, Wahrnehmung sowie Ausdauer gefördert. Die Geschmeidigkeit der Muskulatur wird trainiert, die Gelenke werden mobilisiert und durch die Vertiefung des Atems entsteht insgesamt ein Wohlbefinden. **BODYART** verbindet Elemente aus Grundsätzen der Bewegungstherapie, Yoga, dem japanischen DO-IN sowie eigenen Übungen. **BODYART** ist herausfordernd aber nicht überfordernd!

Mitbringen: bequeme Gymnastikkleidung und Gymnastikmatte
Informationen bei Martina Blum (Tel. 07582/933556) oder bodyart@sv-kanzach.de.

Fasnet 2024

Bald isch's wieder soweit - s'goht d'rgega!
Termine: Gombiger Donnerstag: 08.02.2024 / Sportlerball: 10.02.2024

SGM SV Bad Buchau / SV Oggelshausen / SV Kanzach

Abschlusstabelle Vorrunde 2023/24

Kreisliga B1

Platz	Mannschaft	Spiele	G	U	V	Torverhältnis	Tordifferenz	Punkte
→ 1.	TSV Türkgücü Ehingen	12	9	0	3	39 : 20	19	27
→ 2.	SGM Daugendorf/Unlingen	12	8	0	4	36 : 17	19	24
→ 3.	FC Marchtal	12	6	2	4	34 : 24	10	20
→ 4.	SG Dettingen	12	6	2	4	19 : 17	2	20
→ 5.	TSV Rißtissen	11	5	4	2	28 : 14	14	19
→ 6.	SC Lauterach	11	5	2	4	22 : 22	0	17
→ 7.	Spfr Bussen	12	5	1	6	18 : 26	-8	16
→ 8.	SGM SV Bad Buchau / SV Oggelshausen / SV Kanzach	13	4	3	6	28 : 28	0	15
→ 9.	SGM SW Munderkingen/Rottenacker	12	4	3	5	17 : 18	-1	15
→ 10.	SGM Sportfreunde Donaurieden / Dellmensingen	11	3	4	4	19 : 24	-5	13
→ 11.	SGM Schmiechtal/Alb II	12	2	4	6	11 : 24	-13	10
→ 12.	SGM SV Granheim/SV Bremelau II	12	2	4	6	22 : 44	-22	10
→ 13.	SG Ersingen	12	2	3	7	10 : 25	-15	9

Kreisliga B2

Platz	Mannschaft	Spiele	G	U	V	Torverhältnis	Tordifferenz	Punkte
→ 1.	TSG Ehingen II	14	9	2	3	46 : 24	22	29
→ 2.	SV Eintracht Seekirch	13	9	1	3	34 : 17	17	28
→ 3.	SGM TSV Ertingen/SV Binzwangen II	13	8	3	2	35 : 19	16	27
→ 4.	FV Bad Schussenried II	12	7	2	3	28 : 17	11	23
→ 5.	SG Öpfingen II	13	7	2	4	34 : 27	7	23
→ 5.	SV Uttenweiler II	13	7	2	4	34 : 27	7	23
→ 7.	FV Altheim	13	7	1	5	26 : 21	5	22
→ 8.	SGM SV Bolstern/SV Hochberg II	11	6	0	5	21 : 25	-4	18
→ 9.	TSV Riedlingen II	12	5	1	6	36 : 26	10	16
→ 10.	SGM SC Blönried II/SV Ebersbach II	13	4	3	6	22 : 27	-5	15
→ 11.	SG Altheim II (flex)	13	2	3	8	30 : 48	-18	9
→ 12.	Spfr Hundersingen II (flex)	12	3	0	9	21 : 42	-21	9
→ 13.	TSV Sigmaringendorf II	12	2	1	9	15 : 33	-18	7
→ 14.	SGM SV Bad Buchau / SV Oggelshausen / SV Kanzach II	14	2	1	11	15 : 44	-29	7

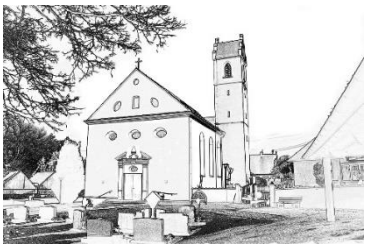

Freitag, 22.Dezember
15.00 Uhr Barmherzigkeitsstunde/Kreuzwegandacht

Sonntag, 24.Dezember - Heilig Abend
16.00 Uhr Christmette mit Krippenspiel
- mitgestaltet vom Kirchenchor-

Montag, 25.Dezember - Hochfest der Geburt des Herrn
-Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit-

Dienstag, 26.Dezember - Heiliger Stephanus
10.15 Uhr Eucharistiefeier

Freitag, 29.Dezember
15.00 Uhr Barmherzigkeitsstunde / Kreuzwegandacht

Samstag, 31.Dezember - Silvester
10.15 Uhr Eucharistiefeier
-Kindersegnung-

Sonntag, 01.Januar - Neujahr
10.15 Uhr Eucharistiefeier für die ganze Seelsorgeeinheit in der *Stiftskirche in Bad Buchau*

Freitag, 05.Januar
15.00 Uhr Barmherzigkeitsstunde/Kreuzwegandacht

Samstag, 06.Januar - Fest der Erscheinung des Herrn
10.15 Uhr Eucharistiefeier mit den Sternsingern
-Segnung des Dreikönigwassers sowie von Brot, Salz und Kreide

Sonntag, 07.Januar - Fest der Taufe des Herrn
-Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit-

Freitag, 12.Januar
15.00 Uhr Barmherzigkeitsstunde/Kreuzwegandacht

Samstag, 13.Januar
18.30 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 14.Januar
-Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit-

Die Sternsinger kommen! Am Samstag, den 6.Januar 2024 sind die Sternsinger nach dem Gottesdienst ab ca. 11.30 Uhr und nachmittags in Kanzach unterwegs. Mit dem Kreidezeichen „20*C+M+B*24“ bringen die Mädchen und Jungen in der Nachfolge der Heiligen Drei Könige den Segen „Christus segne dieses Haus“ zu den Menschen, sammeln für benachteiligte Kinder in aller Welt und werden damit selbst zu einem wahren Segen.

„Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“ heißt das Leitwort der diesjährigen Aktion Dreikönigssingen. Die Aktion wird getragen vom Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ und vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

Blutreitergruppe Uttenweiler

Nachruf

Mit großer Trauer nehmen wir Abschied von unserem Blutreiterkameraden

Karl „Charly“ Maurer

der am 03.12.2023 im Alter von 63 Jahren durch einen tragischen Unfall aus dem Leben gerissen wurde.

Charly nahm 1978 zum ersten Mal am Blutritt in Weingarten teil. Insgesamt 43 mal zog er als Reiter durch die Weingartener Flure, um seinen Glauben zu bekunden.

Charly war ein Blutreiter und Pferdemensch mit Leib und Seele. Hatte ein Blutreiterkamerad kein Pferd für einen Umritt, so stellte Charly eines seiner eigenen Pferde zur Verfügung oder wusste, wo ein Pferd zu bekommen war. Einige Blutreiterkameraden chauffierte er mit der Kutsche zum Traualtar. Für seinen Einsatz und seine Tatkraft bedanken wir uns recht herzlich.

Wir werden Charly ein ehrendes Gedenken bewahren. Mit Dankbarkeit nehmen wir Abschied.

Unsere aufrichtige Anteilnahme und Mitgefühl gelten in diesen schweren Stunden seiner Ehefrau Elisabeth, seinen beiden Kindern sowie allen Angehörigen.

Die Blutreitergruppe Uttenweiler

Edwin Funk, Vorstand

Volker Luibrand, Gruppenführer

Nachruf

in tiefer Trauer nehmen wir Abschied von unserem Gründungs- und Vereinsmitglied

Karl „Charly“ Maurer

Für seine Aktivität während der Gründungszeit im Jahr 1985 und Mithilfe zum Aufbau des Vereins möchten wir uns herzlichst bedanken. Charly unterstützte den Verein während der Gründungsphase in allen Belangen so stellte er seine Pferde den Reitschülern zur Verfügung und war immer aktiv am Vereinsleben beteiligt.
Er war uns ein treues Mitglied und stand uns stets mit Rat und Tat zur Seite.

Ihm und seiner Familie gilt Dank und tiefstes Mitgefühl.

Wir werden Ihn stets in guter und lebhafter Erinnerung behalten.
Die Reiterfreunde Uttenweiler

Jahreswechsel 2023 / 2024

Ab wann dürfen Sie an Silvester böllern?

Offiziell darf in Deutschland **vom 31. Dezember um 0 Uhr bis zum 1. Januar um 24 Uhr geknallt** werden. Je nach Wohnort kann es jedoch leichte Abweichungen geben, da Städte und Gemeinden selbst über die genauen Zeiten entscheiden. Wer außerhalb dieses Zeitfensters Feuerwerk zündet, muss sich beim zuständigen Ordnungsamt eine Sondergenehmigung holen, andernfalls drohen Bußgelder bis zu 50.000 EUR.

Böllerverbote in der Nähe von bestimmten Einrichtungen

Verboten ist das Knallen und Raketen-Starten in der unmittelbaren Nähe **von Kirchen, Krankenhäusern sowie Kinder- und Altenheimen.** In einigen Städten herrscht sogar aufgrund der Brandgefahr ein generelles Böllerverbot. Hier sollten Sie sich rechtzeitig informieren.

Ab wann können Sie Feuerwerk, Böller und Co. kaufen?

Wunderkerzen, Tischfeuerwerk und Knallbonbons der Kategorie F1 sind in vielen Supermärkten, Drogerien und Discountern oft das ganze Jahr über oder ab Mitte Dezember erhältlich.
Böller, Raketen und Batterien der Kategorie F2 dürfen gemäß dem Sprengstoffgesetz üblicherweise **vom 29. bis zum 31. Dezember** verkauft werden. Dieser Verkaufszeitraum ist bundesweit einheitlich geregelt.
Für **2023** gibt es allerdings eine Ausnahmeregelung: Da der 31. Dezember in diesem Jahr auf einen Sonntag fällt, ist der Verkauf dieser Artikel bereits **ab dem 28. Dezember** möglich.

Woran erkennen Sie gefährliches Feuerwerk?

Illegale Böller und Feuerwerks-Raketen, die nicht in Deutschland zugelassen oder geprüft wurden, können sehr gefährlich sein! Was auf fliegenden Märkten oder 'unter dem Ladentisch' verkauft wird, explodiert oftmals deutlich schneller und gewaltiger - etwa **durch unerlaubt verwendetes Metallpulver** anstelle des handelsüblichen Schwarzpulvers. Auch **die Zündschnüre sind oft kürzer oder brennen schneller** und lösen damit deutlich früher als gewohnt aus. Daher sollten Sie schon beim Einkauf der Silvester-Kracher einen Blick darauf haben, ob Sie wirklich zugelassene Böller erwerben.
Geprüfte und erlaubte Knallkörper sind sofort an der **Kennzeichnung "BAM P1"** oder **"P2" plus einer 4-stelligen Zahlenreihe** zu erkennen. Diese wird vom Bundesamt für Materialforschung und -prüfung (BAM) vergeben. Europäische Ware wiederum trägt das CE-Zeichen mit Prüfnummer. Bei solchen Feuerwerks-Artikeln können Sie guten Gewissens davon ausgehen, dass sie ungefährlich sind - wenn Sie sich an die entsprechenden Sicherheitstipps halten!

Altersbeschränkung beachten

Auch wenn sie eine große Faszination ausüben: **Chinaböller und Feuerwerks-Raketen gehören nicht in Kinderhände!** Kinder und Jugendliche unter 18 dürfen **nur Kleinst-Feuerwerk** (Springteufel, Wunderkerzen etc.) kaufen und abbrennen - leicht zu erkennen an der Kennzeichnung **"F1".**
Mit **"F2"** wird das 'Erwachsenen-Feuerwerk' gekennzeichnet, also Chinaböller und mächtige Silvester-Raketen. Diese entwickeln eine massive Sprengkraft und können gefährliche Verletzungen verursachen, wenn sie nicht richtig gehandhabt werden.

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2024 ist der **01.01.2024.**

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2023 versandt.
Sollten Sie bis zum 01.01.2024 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2024 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2024 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind: **Pferde**
Schweine
Schafe
Hühner
Truthühner/Puten

Meldepflichtige Tiere sind: **Bienenvölker** (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind: **Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel.** Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a.: **Gefangengehaltene Wildtiere** (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen,**
Gänse und **Enten**

Wenn **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** gehalten werden und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) vorhanden sind, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.

Es spielt keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einer reinen Hobbyhaltung stehen – für die Meldung ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamttierbestand je Standort zu melden.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung beim zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2024 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Nähere Informationen finden Sie auch auf dem Informationsblatt als Anlage zum Meldebogen und auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht sowie zu Leistungen der Tierseuchenkasse BW sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste finden Sie auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Telefon: 0711 / 9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de; Internet: www.tsk-bw.de

Notdienst der Apotheken
Der Notdienst wird im tägl. Wechsel mit 24 Stunden Notfallbereitschaft von 8:30 bis 8:30 Uhr durchgeführt.

24.12. Marien-Apotheke Mengen
Tel: 07572 – 10 20

25.12. Donau-Apotheke Riedlingen
Tel: 07371 – 9 32 60

26.12. Antonius Apotheke Bad Saulgau
Tel: 07581 – 73 01

31.12. Vital-Apotheke Bad Saulgau
Tel: 07581 – 48 49 00

01.01. Antonius Apotheke Bad Saulgau
Tel: 07581 – 73 01

07.01. Stadt-Apotheke Bad Buchau
Tel: 07582 – 9 11 84

NOTRUFNUMMERN
im Landkreis Biberach

Polizei:	☎ 110
Rettungsdienst / Notarzt:	☎ 112
Feuerwehr:	☎ 112
Krankentransport:	☎ 07351 19222

Notdienste

Ärztlicher Notdienst:	☎ 116117
Kinderärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929343
Augenärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929350
HNO-ärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929347
Zahnärztlicher Notdienst:	☎0180 5911610
Apothekennotdienst:	☎0800 0022833

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Kanzach, Rathausweg 6, 88422 Kanzach Tel: 07582 8286, Fax: 07582 933806 E-Mail: klaus.schultheiss@gemeinde-kanzach.de, -Mail: mitteilungsblatt@gemeinde-kanzach.de Internet: www.gemeinde-kanzach.de Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Klaus Schultheiß

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen, Vereine und sonstigen Inserenten Redaktion: Gemeindeverwaltung Kanzach, erscheint 14-tägig jeweils donnerstags.

Achtung: Änderung des Redaktionsschlusses: Dienstag 10 Uhr